

BFH ZWEIFELT NUN DOCH - AB DEM JAHR 2015 - AN DER VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DER NACHZAHLUNGSZINSEN

Gericht/Az:	BFH, Beschluss vom 25.4.2018 IX B 21/18
Gesetz:	233a AO, 238 AO
Streitfrage:	Ist die Höhe der Nachzahlungszinsen verfassungsgemäß?

Nicht immer herrscht im Steuerrecht Einigkeit, auch nicht beim BFH. Während der III. Senat des BFH in einer seiner jüngsten Entscheidungen¹ den Zinssatz von 6 % p. a. für Steuernachzahlungen als verfassungsgemäß ansah, hat der IX. Senat laut einem am 14.5.2018 veröffentlichten Beschluss² schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel, ob die Zinshöhe von 0,5 % p. m. (§ 238 Abs. 1 Satz 1 AO) mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist. Dies zumindest für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015. Der IX. Senat hat daher in einem Verfahren Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt. Die realitätsferne Bemessung der Zinshöhe wirkt seiner Ansicht nach in Zeiten eines strukturellen Niedrigzinsniveaus wie ein sanktionierender, rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung, was aus praktischer Sicht bestätigt werden kann.

IX. Senat zweifelt noch doch an Zinshöhe

Der Gesetzgeber hat bei der Einführung der seit dem Jahr 1961 unveränderten Zinshöhe von 0,5 % p. m. die Typisierung des Zinssatzes mit dem Interesse an Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung begründet³. Solche Erwägungen können allerdings - so der IX. Senat - für aktuelle Zeiträume angesichts des gänzlich veränderten technischen Umfelds und des Einsatzes moderner Datenverarbeitungstechnik bei einer Anpassung der Zinshöhe an den jeweiligen Marktzinssatz oder an den Basiszinssatz i. S. des § 247 BGB nicht mehr tragend sein⁴. Dies wird z. B. auch an der beispielhaft an der Kommunalverwaltung des Bundeslandes Bayern - welche in ihrer Größe, wie der BFH spitzfindig bemerkte, kaum an die Finanzverwaltung heranreichen dürfte - deutlich, die eine Zinshöhe von 2 % über dem jährlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB anwendet. Dies belegt, dass die Praktikabilität oder die Verwaltungsvereinfachung nicht mehr einen realitätsfernen Zinssatz rechtfertigen⁵.

Kein Grund für marktunüblichen Zins ersichtlich

Praxishinweis

1. In Anbetracht der Entscheidung sollten aktuelle Zinsfestsetzungen angefochten werden. Ggf. kann AdV beantragt werden. Der weitere Verlauf des Verfahrens bleibt abzuwarten. Da es sich im vorliegenden Besprechungs-

¹ BFH, Urteil v. 9.11.2017 III R 10/16, BFH/NV 2018 S. 462; BerP 2018 S. 269.

² BFH, Beschluss v. 25.4.2018 IX B 21/18, juris.

³ BT-Drucksache 3/2573, S. 33, zu Art. 11, Allgemeines und wiederholend in BT-Drucksache 8/1410, S. 13; BT-Drucksache 11/2157, S. 194.

⁴ BFH, Urteil v. 1.7.2014 IX R 31/13, BStBl 2014 II S. 925, Rz. 16.

⁵ BFH, Beschluss v. 25.4.2018 IX B 21/18 juris, Rz. 20, 21.

urteil lediglich um einen AdV-Beschluss handelt, ist nicht mit einer baldigen endgültigen Entscheidung zu rechnen.

2. Die enorme Breitenwirkung wird bereits an einer Zahl deutlich: Allein bei der steuerlichen Betriebsprüfung vereinnahmte der Fiskus im Bereich der Zinsen nach § 233a AO in den letzten Jahren mehr als 2 Mrd. €⁶.
3. Aktuell sind vor allem die Fälle aus dem Jahr 2016 betroffen. Für diese Steuerfestsetzungen hat mit Ablauf des 31.3.2018 der Zinslauf begonnen. Wir empfehlen Ihnen, die noch nicht bestandskräftig veranlagten Fälle daraufhin zu prüfen, ob eine Nachzahlung zu erwarten ist. Falls ja, sollten schnellstmöglich freiwillige Zahlungen an das Finanzamt geleistet werden. Auf unseren früheren Ausführungen wird hingewiesen⁷.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁶ BFH, Beschluss v. 25.4.2018 IX B 21/18, juris.

⁷ BerP 2018 S. 269.